Verhandlungen

bes

Bweiundzwauzigsten

Deutschen Juristentages.

Herausgegeben

non

dem Schriftführer-Amt der ftändigen Deputation.

Gutachten.

Dritter Banb.

Berlin.

Commissions-Berlag von 3. Guttentag, Berlagsbuchhandlung. 1893.

Inhaltsverzeichniß.

XX.	Gutachten bes herrn Landgerichtsrath Dr. Kroneder zu Berlin. über bie Frage:	Sette
	Empfiehlt sich bie Ginführung von Berschärfungen ber Freiheitesftrafen im Sinne bes öfterreichischen Entwurfs?	1
XXI.	Gutachten bes herrn Lanbrichters Dr. Felisch zu Berlin über bie	
	Frage: Empfiehlt fich bie Ginführung von Berichärfungen ber Freiheits- ftrafen im Sinne bes öfterreichischen Entwurfs?	39
XXII.	Gutachten bes herrn Professor Dr. R. Cofad ju Freiburg über bie Frage:	
	Wie foll die Gefetgebung Differenggeschäfte behandeln, bei benen bie effective Erfullung ausgeschloffen wird?	93

XX.

Autachten des Herrn Landgerichtsrath Dr. Kronecker zu Rerlin

über bie Frage:

Empfiehlt sich bie Einführung von Verschärfungen ber Freiheits= strafen im Sinne bes österreichischen Entwurfs?1)

A. Geichichtlicher Theil.

I. Meltere Gefetgebungen.

Berschärfungen ber Freiheitsstrafen, bas heißt, Magregeln, welche bazu bienen, bie Schwere ber betreffenben Freiheitsstrafe über ben burch

¹⁾ Br. A.Q.H. §§ 48 f. II 20. Die Etrafgeschbucher von Banern 1813, Art. 14, 17. 21; Olbenburg 1814, Art. 17. 20. 24; Burttemberg 1839, Art. 16. 17. 25; Sannover 1840, Art. 10, 13, 21 f.; Altenburg 1841, Art. 8, 12, 48, 58, 61; Großherzogthum Beffen 1841, Art. 16 - 21; Baben 1845, §§ 53-62; Raffau 1849, Art. 14-19; Thuringen 1850, Art. 12 f.; Sachfen 1855, Art. 12, 14, 16, 18; Bayern 1861, Art. 21 und bagu Stenglein S. 23 f. - Preuß. Militarftrafgefenbuch 1845, §§ 13-18, 26-29 und bagu Fled 29-35; Deutsches Militarftrafgesetbuch §§ 19-28, baju bie Commentare von Roppmann 2 A. S. 85-103; Beder 42-51; Beder Lehrb. S. 53-61; Do: tive S. 67 f.; Berhandlungen bes beutschen Reichstags über bas Militarftrafgefet: buch, Sten. Ber. 1872, S. 93 (Staatefefretar Dr. Friebberg), 100 (Laster); 105 f. (Mener: Thorn); 807 f. (Lamen); 810 ff. (Enfolbt); 814 (Oberft Fries); 815 ff. (Laster); 818 (Roon); 819 f. (Graf Balleftrem); 821 f. (Ziegler); 823 f. (von Karborff); 836 f. (Meyer: Thorn) 838 ff. (Loewe: Calbe); Schreiben bes Reichstanzlers vom 4. April 1886, betreffend bie Ginwirkungen bes militärischen Arrestes auf bie Gefundheit, Drucksachen bes Reichstages 1885—1886 Rr. 270; Militär : Strafvollstredungevorschrift vom 9. Februar 1888 § 18 f. S. 20-22. — Berhandlungen bes preußischen Landtags 1880-1881; Drudf. Rr. 191, Sten. Ber. S. 1467-1469 (von Uechtris, Röhler.

die Natur berfelben gegebenen Grad zu steigern, sind in Deutschland bereits seit Ende bes vorigen Jahrhunderts üblich gewesen. Das Preu-

Windthorft). - Breußisches Reglement für die Gefängniffe ber Justigverwaltung § 55 bei Dalde hanbb. ber Strafvollstredung und Gefängnigverwaltung G. 115 f.: Entwurf eines Strafpollzugsgefetes für bas Deutsche Reich § 38 f. - Berhanblungen ber 12 .- 15. Sahresversammlung bes Nordwestbeutschen Gefängnigvereins, Bublicationen biefes Bereins heft 17, S. 8, 10, 18 (Blume); heft 18, S. 81 (Clobius): Seft 19. S. 5 (Thefen von Clobius): S. 6 (Thefen von Sidart): S. 7 (Thefen von Afdrott); S. 24 (Thefen von Stellmacher); S. 36 (Afd: rott); S. 64 f. (Ergebniffe). — Berhandlungen ber 2. Landesversammlung ber Gruppe "Deutsches Reich" ber Internationalen criminalistischen Bereinigung S. 5 bis 7 (Thefen ber Referenten Simonson und Kroneder): G. 21-34 (Gimonfon); 34-38 (Rroneder); 38 ff. (Schreiben Bachs); 40 f. (Afcrott); 41 f. (Treplin); 42 (Werner); 42 ff. (Lippmann); 44 (Frant); 45 (Appelius); 45 f. (Schubert); 46 f. (Felifch); 47 (Göte); 47 f. (Krohne); 48 (Lang); 50 (Abstimmung). - Deutscher Entwurf eines Gefetes über Abanderung von Befrimmungen bes Strafgefetbuches u. f. w. (lex Beinge), Drudfachen 1890-1892 Dr. 713, bef. § 16a; Begründung S. 3880 ff.; Sten. Ber. S. 133 f. (von Sol= leufer); 134 f. (Groeber); S. 136 f. (Schneiber-hamm); S. 138 ff. (Traeger); S. 141 f. (Staatefetretar hanauer); S. 149 ff. (Bebel); S. 353 ff. (hormis): S. 360 ff. (Geh. Rath Lucas); S. 364 (Rintelen); S. 375 f. (Stabthagen). Rommiffionsbericht, Drudf. 1892-1893 Rr. 173. - Defterr. Str. G. von 1852 §§ 19-25, 253-258; Defter. Entw. von 1891 und Begründung, in welcher bie Beftimmungen ber früheren Entwürfe wiebergegeben find. - Norweg. Str. G.B. Cap. 2 & 15, 18-23, 30; Cap. 5 & 5, 6, 16. - Wach, Reform ber Freiheitoftrafe. Leipzig 1890, S. 19 f. und barüber ber anonyme Artifel in ben Grengboten 1890, Bb. 2 G. 566; von Lisat in ben Breug. Jahrbuchern Bb. 66 G. 231 ff. (fpeciell gegen Bad); und in feiner Zeitfdr. für Strafrechtswiffenfc. Bb. 9 S. 775, Bb. 10 S. 696, Bb. 13 S. 331. — Schwarze, Freiheiteftrafen 1880, S. 36; Schmölber in ben Breuß. Jahrbüchern 1885 Bb. 1 S. 49, 60 f.; 1886 Bb. 2 S. 456 ff.; Stroffer in ben Blättern für Gefängniftunde Bb. 21 G. 145; von Jagemann ebenba Bb. 24 S. 16 und im handb. bes Gefängnigwesens Bb. 1 S. 153; Fulb Gerichtsfaal Bd. 43 S. 449; Zuder ebenda Bd. 44 S. 40 f; Lammasch ebenda Bd. 44 S. 207; Lammafch in ber Zeitichr. für Strafrechtswiffenich. Bb. 9 S. 443; Debem ebenba Bb. 7 S. 758 ff.; Afdrott ebenba Bb. 8 S. 28 ff.; Lucas in Goltbammers Archip Bb. 33 S. 156; Peterson ebenda Bb. 35 S. 450 f.; Meves ebenda Bb. 39 S. 392; Rosenfeld, Ersammittel für turzzeitige Freiheitsstrafen S. 176; Schute in ber Defterr. Allg. Ger.: 3tg. 1890 G. 19 f.; Bahlberg in ben (öfterreichifchen) Bur. Blattern 1890 G. 66 f.; Friedmann ebenba G. 211. - Gutachten bes Preußischen Oberlandesgerichts:Präsidenten im Justizministerialblatt von 1890 S. 180. - Appelius: Die Beschlusse ber zweiten Jahresversammlung ber Internationalen crimingliftischen Bereinigung (Gruppe "Deutsches Reich") Salle 25./26. März 1892, betreffend bie Bericharfung ber turzzeitigen Freiheitoftrafe u. f. m. Berlin 1891, S. 1-19. - Bo im Laufe bes Textes Aussprüche eines Schriftstellers, Abgeordneten ober Mitgliebes einer Bereinigung angeführt merben, find, fofern nichts Underes angegeben ift, die in biefer Unmerfung verzeichneten Stellen gemeint.

Bische Landrecht kennt Schärfung bei der Zuchthausstrafe durch körperliche Büchtigung und bei der Gefängnißstrafe durch Entziehung der "gewohnten Bequemlichkeiten", ohne freilich zu sagen, welcher in damaligen Gefängnissen "gewohnten" Bequemlichkeiten der Sträfling beraubt werden sollte.

— In den späteren deutschen Particulargesetzgebungen mit Ausnahme von Braunschweig, Preußen und Bapern 1861 sind die Schärfungen mannigfaltig. Sie lassen sich in zwei Gruppen eintheilen:

- a) Erschwerung ber Art ber Freiheitsentziehung. Hierher gehören Fesselung, Jolirung, Dunkelarrest, Entziehung ber besseren Kost, Kostsschwang bis auf Wasser und Brod, hartes Lager.
- b) Schärfende Zuthaten, die mit der Freiheitsentziehung als solcher nicht in Berbindung stehen. Hierher gehören die öffentliche Ausstellung und die förperliche Züchtigung.

Die Einzelvorschriften betreffs biefer Schärfungen find fehr verichieben. Gemeinsam finden fich jedoch folgende Grundzüge:

- 1. Die Schärfungen sind bei den verschiedensten Freiheitsstrafen vorgesehen, bei Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeits= und Correctionshaus, Gefängniß, öfters auch bei der Festungsstrafe (die von der heutigen verschieden ist). Bei härteren Strafarten sind die Schärfungen schwerer.
- 2. Neben ben einzelnen Schärfungen wird vielfach auch bie Bers bindung mehrerer biefer Magregeln zugelaffen.
- 3. Die Schärfungen finden niemals mahrend ber gangen Saftzeit statt. Defters erfolgt die Maßregel alljährlich am Tage des begangenen Berbrechens, fo nach ben Gefetbuchern von Banern 1813, Olbenburg und Sannover ber Dunkelarreft und bie Roftschmälerung. In ber Regel wechseln Scharfungsperioben mit Berioben einfacher Saft. So feten Seffen und Naffau fest, daß Dunkelarreft erft nach Ablauf von 3 Bochen wieberholt werben barf, bie übrigen Scharfungen erft nach einer, ber Schärfungsbauer gleichkommenden Zwischenzeit. Altenburg giebt die lettere Borfchrift speciell für ben Dunkelarrest. Aehnliche Bestimmungen enthält Baben betreffs fammtlicher Scharfungen; jeboch wird bort bei langeren Freiheitsstrafen eine weniger häufige Wieberholung gestattet. — Auch werben innerhalb ber einzelnen Scharfungsperioben die betreffenden Magregeln meift nicht ununterbrochen verhängt, namentlich bie Roftschmälerung meist nur an jebem 2. Tage (Bürttemberg, Sannover, Seffen, Nassau, Baben), felten 2 Tage hintereinander (Sachfen, Thuringen). Unbererfeits beschränken einzelne Gesetbucher bie Musbehnung ber Schärfungsperioben noch weiter, g. B. Thuringen auf die Gesammtbauer von 30 Tagen, Hannover auf eine folche von 6 Wochen; nach ben Kobificationen von Beffen und Naffau foll bie Reit ber geschärften Saft bei Gefangnik

höchstens die Hälfte, bei Correctionshaus bis zu einem Jahre höchstens ein Drittel ber ganzen Strafzeit betragen.

- 4. Die Verhängung ber Schärfungen wird im Allgemeinen in bas Ermessen bes Richters gestellt. Ausnahmen hiervon finden sich hauptsfächlich nach vier Richtungen:
- a) Bapern 1813 und Olbenburg laffen bie Schärfungen bei Bucht- haus stets eintreten.
- b) Nach ben meisten Gesethüchern (Altenburg, Württemberg, Hannover, Hessen, Rassau, Thüringen, Sachsen) ist beim Rückfall die Berschärfung obligatorisch.
- c) Andrerseits räumen Sachsen und Thüringen, abgesehen vom Rückfall, dem Richter das Schärfungsrecht nur in den, im Gesetz ausdrückschich vorgesehenen Fällen ein. Nach dem thüringischen Gesetzbuch darf jedoch der Richter auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nach seinem Ermessen schären, wenn der Berbrecher sich einer Berletzung von Sigenthumsrechten aus Nache, Bosheit oder Muthwillen oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schulzdig gemacht hat oder bei einem, mit Anderen gemeinschaftlich verübten Berbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.
- d) Nach bem fächsischen Gesetzbuch entscheibet, wenn wegen Rückfalls Schärfung ber Zuchthausstrase eintritt, sowie bei benjenigen Gefängnißestrasen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, die Anstaltsbirection nach Anhörung des Arztes über die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist.

Drei Gesethücher nehmen betreffs ber Schärfungen eine Sonderstellung ein, Bayern 1861, Braunschweig und Preußen. Ersteres enthält Borschriften, die sich ben später zu erörternden des deutschen Militärstrafgesethuches nähern. Darnach dürfen nicht Zuchthaus und Gefängniß, sondern nur der auf eine Höchstdauer von 42 Tagen beschränkte Arrest in den vom Geset vorgesehenen Fällen durch richters liches Erkenntniß geschärft werden:

- 1. mittels Dunkelarrestes, nicht länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung; die Wiederholung ist erst nach einer Zwischenzeit von 8 Tagen statthaft,
- 2. mittels Beschränkung ber Kost auf Wasser und Brob am je 3. Tage,
 - 3. mittels Berbindung beiber Schärfungen.

Die Schärfung tann für bie gange Strafbauer ober für einen fürzeren Abschnitt berselben zuerkannt werben.

Braunschweig kennt keine, vom Richter ober von ber Gefängnißverwaltung sestzusehenben Schärfungen, sonbern nur eine gesehliche
Schärfung ber Ketten- und Zuchthausstrafe burch zeitweilige Beschränkung
ber Kost auf Wasser und Brod. Preußen hat, hier wie sonst vielsach
ben code penal copirend, die Schärfungen ganz beseitigt. Ihm folgte
auch in diesem Punkte das Reichsstrafgesethuch. Weber waren im Entwurf berartige Maßregeln vorgesehen, noch ist beren Sinführung bei ber
Verathung von irgend einer Seite angeregt worden. Auch ist nirgendwo, weder in den Reden der Regierungsvertreter noch in den Motiven
ein Grund für die Nichtaufnahme angegeben worden. Es ist merkwürdig,
daß ein bedeutsamer Bestandtheil sast sämmtlicher deutscher Particulargesetzgebungen in dieser Weise verschwinden konnte.

II. Militärftrafrecht.

Bie im bürgerlichen Strafrecht, so folgte auch im militärischen bie Reichsgesetzgebung bem preußischen Muster. Hier war aber das Ergebniß ein anderes. In den deutschen Militärstrafgesetzbüchern fanden sich betreffs der Schärfungen 2 Systeme. Das eine, das des bayerischen Rechts, folgte im Besentlichen den älteren bürgerlichen Strafgesetzüchern; kurze Schärfungsperioden sollten mit längeren Zeiträumen einsacher Haft wechseln. Das entgegengesetzte System sindet sich unter Anderem in den Gesetzen von Preußen und Bürttemberg; neben längeren Freiheitsstrafen, bei denen Schärfungen unzulässig sind, besteht eine kurze verschärfte Strafe (Arrest). Preußen hatte 2 hier in Frage kommende Arrestaten, den strengen und den mittleren.²) Beiden gemeinsam war:

- 1. die Höchstdauer bis zu 6 Wochen, die jedoch beim Mittelarrest unter besonderen, im Gesetze vorgesehenen Umständen bis zu 12 Wochen verlängert werden burfte,
 - 2. die Beschränkung ber Koft auf Baffer und Brod,
- 3. die Entziehung bes Solbes, die Nichtgestattung von Tabat und Branntwein mahrend ber Strafzeit,
- 4. die Gewährung bes sogenannten "guten Tages"; am jebesmaligen 4. Tage sollten die Schärfungen wegfallen und gewöhnliche warme Koft, sowie Lagerstätte im Lokal bes gelinden Arrestes (das hieß bamals in einer, mit harter Lagerstätte versehenen³), sonst aber der Gefängniß-

²⁾ Der gelinbe Arrest gehört nicht hierher.

³⁾ Bergl. Fled S. 31.

zelle bes bürgerlichen Strafrechts entsprechenden Näumlichkeit) gewährt, auch Bewegung in freier Luft auf einige Stunden gestattet werden. Bei Mittelarrest über 6 Wochen sollte vom Ablauf der 6. Woche ab diese Erleichterung an jedem 2. Tage stattsinden.

Die Besonderheiten des nur gegen Gemeine statthaften strengen Arrestes bestanden darin, daß derselbe in einem sinsteren Gesängniß ohne Lagerstätte vollstreckt wurde; bei Festungssträslingen sollte der Fußboden der Zelle mit Latten belegt sein. — Diese Maßregeln sanden bei dem gegen Gemeine und gegen Unterofsiziere ohne Portepee zulässigen Mittelarrest nicht statt.

Das beutsche Militär=Strafgesethuch hat die kurzen, scharfen Arrest= strafen übernommen und auch fonst die wichtiasten Bestimmungen des preußifden, namentlich bie Unterscheibung nach ben Rangftufen, beibehalten. Es ist im Uebrigen in vielen und mefentlichen Buntten milber als bas preußische. Der strenge Arrest soll regelmäßig nur gegen ben verhangt werben, ber bereits wegen eines militärischen Berbrechens ober Bergehens mit Freiheitsstrafe belegt ist. Die Höchstbauer bes strengen Arrestes wurde auf 4, die des mittleren auf 6 Wochen beschränkt, ber Lattenarrest beseitigt. Beim strengen Arrest trat an Stelle bes Lagers auf bem Boben ber Relle bie barte Lagerstätte (Britiche mit Ropfbrett): bei beiben Arrestarten an ben guten Tagen an Stelle ber harten Lager= stätte eine weiche. Der Wegfall ber Schärfungen sollte beim strengen Arrest allerdings auch nur am 4. und 8., bann aber an jedem 3. Tage, beim mittleren Arrest zuerst am 4., 8., 12. Tage, bann aber ebenfalls an jebem 3. Tage erfolgen. Weitere Erleichterungen follten ftets ftattfinden, wenn bies ärztlicherseits verlangt wird, aber auch sonst im Berwaltungswege angeordnet werben burfen, g. B. burch Gemährung von 1 bis 2 wollenen Deden.

Trotz aller bieser Erleichterungen sind die Bestimmungen über den mittleren und strengen Arrest') in der Kommission wie im Reichstage erst nach heftigen Kämpsen durchgesetzt worden. Mit offendarer Uebertreibung verglich im Plenum Laster diese lediglich negativen, nur mittelbar auf den Körper wirkenden Maßregeln mit der ein positives Leid in unmittelbarer Einwirkung zusügenden Tortur. Höchst eindrucksvoll wies dagegen Moltke auf die Anforderungen militärischer Disciplin und namentlich darauf hin, daß der ehrenhaste und psichttreue Soldat im Felde öfter noch schlechtere Lagerstätte sinde und noch mehr Hunger zu erdulden habe.

⁴⁾ Beibe Arrestarten können auch ohne gerichtliches Berfahren im Disciplinars wege verhängt werben; jeboch ist hier bie Höchstbauer eine geringere.

Sehr richtig führte auch ber Abg. von Rarborff aus, bag bem Refruten ber erfte Dienst oft weit mehr als Bein erscheint, als hartes Lager und fcmale Roft, bie er meift fcon anderwärts tennen gelernt hat. Es verrieth eine viel zu ibeale Auffassung von bem Befen ber Strafe, wenn bei ber erften Lesung ber Abg. Mener (Thorn) die verschärften Arrest= strafen beshalb als schlechthin unannehmbar bezeichnete, weil fie nicht auf bie Natur bes Menschen als eines sittlichen Wefens wirken. roheren und gemeineren Naturen — und biefe bilben bie große Mehr: heit aller in Strafhaft Befindlichen — wirkt auch die einfache Freiheits= entziehung, wenn fie überhaupt wirkt, weit mehr burch ihre physische Seite: bie ungewohnte Art ber gangen forperlichen Erifteng, ben Mangel an freier Bewegung, die Entbehrung ber frifden Luft und ber gewohnten Benuffe, - als burch ihre pfnchifche Seite. Der Abg. Biegler meinte, bas Gutachten ber ben verschärften Arrest für erforberlich erklärenben militärischen Autoritäten habe nichts zu bebeuten; biefe hatten feinerzeit auch die Beibehaltung ber Spiegruthen für nothwendig erachtet. Argument beweist offenbar zu viel und beshalb gar nichts: man könnte mit bemselben bie Entbehrlichfeit jeder Strafe barthun. Sehr entschieden bekämpfte vom ärztlichen Standpunkte ber Aba. Loewe (Calbe) bie Schärfungen; er hob hervor, bag bie bei ben fraglichen Arreftformen vorliegenbe Combination forperlich ichmachenber Magregeln einen ungunftigen Ginfluß auf ben ganzen Organismus ausüben und namentlich leicht zu Leiftenbrüchen führen werbe. Demgegenüber machten ber Minister von Roon und ber Abg. Graf Balleftrem geltenb, bag in ber Pragis und nach ben Gutachten ber Militararzte, - welche allerbings von ber Opposition als einseitig bemängelt murben — berartige Uebelstände sich nicht gezeigt hatten. Schlieflich murbe bas Befet mit ben Bestimmungen über ben strengen und mittleren Arrest angenommen, gleichzeitig aber bie Reichsregierung ersucht, Erhebungen über bie Ginwirfung biefer Arrestftrafen auf bie Gefundheit ber Betroffenen anzustellen. Das Ergebnig biefer Erhebungen ist in einem Schreiben bes Reichskanzlers an ben Reichstag vom 4. April 1886 niebergelegt; es ist in hohem Maße lehrreich und bedeutungsvoll für die Entscheidung ber Frage, ob die verfchärfte Freiheitsentziehung in bas burgerliche Strafrecht eingeführt ober ob bies aus hygienischen Grunden unterlassen werden foll.

Die Erhebungen umfassen die Verhältnisse beim Garbecorps und beim 1. bis 11., sowie 13. bis 15. Armeecorps und die Zeit vom 1. April 1873 bis 30. September 1885. In dieser Zeit sind bei 1385 451 vollstreckten Arreststrafen nur 50 Erkrankungen vorgekommen, die auf Bersbüßung einer ordnungsmäßig vollstreckten Strafe im mittleren und strengen

Arrest zurückzuführen waren. Hierbei sind allerdings diejenigen Fälle nicht mitgezählt, welche mit der Strase nur in zeitlichem, nicht aber in ursächlichem Zusammenhange stehen. Rechnet man lettere mit, so beläuft sich die Zahl der Krankheitssälle einschließlich der erwähnten 50 auf 291. Es kommt hiernach auf 4761 Arrestaten je eine Erkrankung. Bergleicht man damit das Erkrankungsverhältniß der dienstthuenden Mannschaften der Armee, so ergiebt sich, daß in den Rapportjahren 1873/1874 bis 1883/1884, selbst wenn nur die Lazarethe und Revierkranken in Rechenung gezogen, die Schonungskranken aber außer Ansatz gelassen werden, auf je 1,5 Mann der Durchschnittskopsskärke der Armee eine Erkrankung kommt. Hiernach kann von gesundheitsschäblichen Folgen des mittleren und strengen Arrestes in einem irgendwie in Betracht kommenden Maße nicht gesprochen werden.

Der verschärfte Arrest hat sich in Deutschland beim Militär sowohl als disciplinäre wie als criminelle Maßregel vorzüglich bewährt, und zwar gilt dies nicht bloß von den längeren, sondern auch von den fürzeren Arreststrasen. Seine Bollstreckung, in den meisten Fällen aber auch schon seine Androhung, üben eine höchst heilsame Wirkung aus: die Worte "Thue das" oder "Unterlasse das, sonst giedt es 3 Tage" (Mittelarrest) oder "3 Tage stramm" (strengen Arrest) versehlen ihre Wirkung selten.

III. Disciplinarftrafen im Gefängniß.

Die Gefängnißreglements ber beutschen Einzelstaaten lassen behufs Aufrechterhaltung ber Ordnung eine Reihe von Maßregeln zu, die allerbings, weil sie disciplinarer und nicht strafrechtlicher Natur sind, nicht unmittelbar hierher gehören, aber doch kurz erwähnt werden müssen, weil auch sie Verschärfungen der einfachen Haft enthalten und dem Abschreckungszweck dienen. Als Beispiel sollen hier die Bestimmungen in § 55 des Reglement für die Gefängnisse der preußischen Justizverwaltung erwähnt werden. Es heißt dort:

"Als Disciplinarstrafen tommen in Anwendung

- (1. Bermeis, gehört nicht hierher.)
- 2. Entziehung ber Erlaubniß, über bas Guthaben aus bem Arbeits= verbienst zum Zweck bes Ankaufs von Zusahrungsmitteln zu verfügen, bis auf bie Dauer von 2 Monaten.

⁵⁾ Dies ist ganz besonders gegen Liszt (Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bb. 10 S. 696, Bb. 13 S. 331) hervorzuheben, den seine Gegnerschaft gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen hier zu weit führt.